

DI / Postulat Keller-Jona: Zivilschutzanlagen als Unterkünfte für Asylsuchende

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005

Nichteintreten.

Begründung: Zur Eignung von Zivilschutzanlagen für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden hat die Regierung bereits in ihrer schriftlichen Antwort vom 24. Februar 2004 auf die Einfache Anfrage 61.04.02 «Zivilschutzanlagen als Unterkünfte für Asylsuchende» Stellung genommen. Die dort gemachten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit.

Das Bundesamt für Flüchtlinge weist dem Kanton St.Gallen 6 Prozent aller Asylsuchenden zu. Nach einer ersten Unterbringungs- und Betreuungsphase von zurzeit sieben Monaten in den kantonalen Kollektivunterkünften werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugeteilt. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz sind die politischen Gemeinden zuständig für die Sozialhilfe und damit auch für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden. Mit der Führung von kantonalen Kollektivunterkünften werden die Gemeinden, die sonst die vom Bundesamt für Flüchtlinge zugewiesenen Asylsuchenden direkt aufnehmen müssten, entlastet.

Die Zugangszahlen sind stark rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr sind dem Kanton St.Gallen im laufenden Jahr im Schnitt 40 Prozent weniger Asylsuchende zugewiesen worden. Hinzu kommt die seit 1. April 2004 geltende Neuordnung, wonach Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid nicht mehr unter das Asylrecht fallen, sondern als illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer gelten. Die Betroffenen haben keinen Anspruch mehr auf Unterstützung innerhalb der Asylfürsorge, sondern können nur noch um Nothilfe nachsuchen. Für die Ausrichtung der Nothilfe sind die politischen Gemeinden zuständig. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass bereits zwei Zentren für Asylsuchende geschlossen werden mussten und weitere Schliessungen absehbar sind.

Angesichts des markanten Rückgangs der vom Bund zugeteilten Asylsuchenden besteht seitens des Kantons kein Bedarf für die Nutzung von Zivilschutzanlagen als kantonale Kollektivunterkünfte. Für eine Notlage, die ein Zurückgreifen auf Zivilschutzanlagen notwendig machen würde, bestehen keine Anzeichen.

Selbstverständlich ist es aber den politischen Gemeinden freigestellt, ihre Zivilschutzanlagen in eigener Kompetenz für ihre Bedürfnisse, beispielsweise zur Unterbringung und Nothilfeversorgung von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern, zu nutzen, soweit es die Zivilschutzgesetzgebung des Bundes zulässt. Im Kanton St.Gallen werden im Jahr 2005 zwischen 10 und 13 geschützte Sanitätsstellen mit rund 1500 Liegestellen aufgehoben. Diese Anlagen sind in der Regel in den Jahren 1965 bis 1975 erbaut worden und mehrheitlich sanierungsbedürftig. Auch wenn sich diese Zivilschutzbauten unter dem Aspekt der Schliessung für eine Unterbringung von Asylsuchenden anbieten könnten, ist zu bedenken, dass sich die meisten dieser Anlagen, wie auch die übrigen noch benötigten Zivilschutzanlagen, auf «sensiblen» Grund und Boden befinden. Meistens sind sie kombiniert mit Gemeindebauten wie Schulhäuser, Turnhallen, Feuerwehrdepots, Gemeindehäuser, Heime und Spitäler. Mit Ausnahme der geschützten Spitäler und teilweise der geschützten Sanitätsstellen sind die Zivilschutzanlagen Bauten der Gemeinden.

Beilage: Wortlaut des Postulates